

## **Organisationsreglement für die Sammlung wissenschaftliche Instrumente und Lehrmittel der ETH Zürich**

(vom 29. Januar 2019)

*Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen,*

gestützt auf Art. 11b Abs. 3 Bst. f der Organisationsverordnung ETH Zürich vom 16. Dezember 2003<sup>1</sup>,

*erlässt folgendes Organisationsreglement:*

### **1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen**

#### **Art. 1** Gegenstand

Dieses Reglement regelt Zweck und Organisation der Sammlung wissenschaftlicher Instrumente und Lehrmittel der ETH Zürich.

#### **Art. 2** Zweck der Sammlung

Die Sammlung wissenschaftlicher Instrumente und Lehrmittel umfasst Instrumente und Lehrmittel, die Forschung und Lehre an der ETH Zürich für wissenschaftsgeschichtliche, wissenschaftssoziologische und materialwissenschaftliche Fragestellungen dokumentieren.

Insbesondere dient sie:

- a) der Sammlung, Dokumentation, unveräusserlichen Aufbewahrung, Bereitstellung und Vermittlung wissenschaftlicher Instrumente und Lehrmittel aus der Forschung und Lehre der ETH Zürich,
- b) der umfassenden Sammlung von Dokumenten zu Forschungs- und Demonstrationsapparaturen, Versuchsanlagen und Prototypen, die an der ETH Zürich entwickelt wurden,
- c) der Erforschung von technischen Innovationen und ihres Einflusses auf die Forschungsentwicklung sowie
- d) der Erforschung von Lehrmitteln aus der Hochschuldidaktik.

#### **Art. 3** Sammlungsprofil

Das Sammlungsprofil präzisiert Sammlungsschwerpunkte, Aufgaben und Nutzung der Sammlung. Es wird vom Vizepräsidenten Personal und Ressourcen nach Konsultation mit dem Kuratorium und der ETH-Bibliothek erlassen.

---

<sup>1</sup> RSETHZ 201.021

## **Art. 4 Organisation**

Die Sammlung wissenschaftlicher Instrumente und Lehrmittel ist Teil der ETH-Bibliothek. Die Sammlungsleiterin/der Sammlungsleiter verantwortet die operative Führung und beantragt über den Direktor der ETH-Bibliothek die adäquate Ausstattung der Sammlung mit Ressourcen beim Vizepräsidenten Personal und Ressourcen.

Die Nutzung des Sammlungsguts ist in der Benutzungsordnung der ETH-Bibliothek<sup>2</sup> und im Sammlungsprofil geregelt.

## **2. Abschnitt: Kuratorium**

### **Art. 5 Bestand und Aufgaben**

Zur Unterstützung und Beratung der Sammlungsleitung wird ein Kuratorium bestellt.

Dem Kuratorium obliegt insbesondere:

- a) die regelmässige Stellungnahme zum Sammlungsprofil und zur Sammlungsstrategie;
- b) die Beratung bezüglich der wissenschaftlichen Schwerpunkte der zu sammelnden Objekte;
- c) die Beratung bezüglich der Grundsätze für die wissenschaftliche Erschliessung der Sammlung;
- d) die Beratung zur nachhaltigen Entwicklung und dem Ausbau der Aktivitäten der Sammlung (Einbindung in die Lehre, Ausstellung, Anbahnung und Ausbau von Kooperationspartnerschaften mit Externen);
- e) die Verbindung der Sammlung zu wissenschaftlichen Kreisen in der Schweiz und im Ausland sowie
- f) die Durchführung von Audits zur Qualitätssicherung (Jahresbericht).

Das Kuratorium ist befugt, Zuständigkeiten an ein oder mehrere seiner Mitglieder, an die Sammlungsleitung oder an Dritte (Gutachten externer Experten) zu übertragen.

### **Art. 6 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer**

Das Kuratorium besteht aus einem Präsidenten und max. acht Mitgliedern. Es setzt sich wie folgt zusammen:

- a) aus mindestens einem Vertreter der ETH-Bibliothek
- b) aus mindestens zwei Vertretern der Departemente, die die Objekte zur Sammlung beisteuern oder die Sammlung aktiv in Forschung und Lehre einsetzen
- c) aus mindestens einem externen Fachexperten auf dem Gebiet der Erforschung technischer Wissenschaften und universitärer Lehre

Der Präsident und die Mitglieder werden vom Vizepräsidenten für Personal und Ressourcen der ETH Zürich nach Konsultation der Schulleitung auf eine Amtsdauer von vier Jahren ernannt. Wiederernennung ist möglich.

Wenn Mitglieder während der laufenden Amtszeit aus dem Kuratorium ausscheiden, werden die neuen Mitglieder für die noch verbleibende Amtsdauer benannt.

---

<sup>2</sup> RSETHZ 221.11

## **Art. 7 Geschäftsordnung**

Das Kuratorium wird vom Präsidenten/der Präsidentin geleitet. Er/sie lädt die Mitglieder zu den Sitzungen ein und stellt ihnen die Traktandenliste in der Regel eine Woche vor der Sitzung zu. Mitteilungen der Kuratoriumsmitglieder sind ständige Traktanden. Traktandenvorschläge von Kuratoriumsmitgliedern müssen spätestens zwei Wochen vor der Sitzung mit den notwendigen Unterlagen beim Präsidenten eintreffen. Nicht rechtzeitig eintreffende Vorschläge werden für die nächstfolgende Sitzung traktandiert.

Das Kuratorium kann beratschlagen und Beschlüsse fassen, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Präsidentin bzw. der Präsident. Die Sitzungen und Beschlüsse werden in einem Protokoll schriftlich festgehalten.

Beschlüsse und Abstimmungen können auch auf dem Zirkulationsweg gefasst werden bzw. erfolgen, sofern kein Mitglied mündliche Beratungen beantragt.

Die Sammlungsleitung hat an den Kuratoriumssitzungen beratende Stimme.

Das Kuratorium kann sich eine weitergehende Geschäftsordnung geben.

## **Abschnitt: Schlussbestimmungen**

### **Art. 8 Inkrafttreten**

Dieses Reglement tritt auf den 1. Februar 2019 in Kraft.

Zürich, den 29. Januar 2019

Der Vizepräsident für Personal und Ressourcen: Prof. Dr. Ulrich Weidmann

Die Generalsekretärin: Katharina Poiger Ruloff